STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3937

Dresden, 7. Dezember 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/4324
Thema: Tötungsdelikt durch den islamistischen Gefährder Abdullah A.H.H. am 04.10.2020 in Dresden

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Seit wann und in welchem Umfang hat das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen den Tatverdächtigen Abdullah A.H.H. beobachtet, welche Rolle spielte das LfV Sachsen während der Haftzeit des Tatverdächtigen?

Der Tatverdächtige Abdullah A. H. H. ist dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen seit dem 14. Juli 2017 als Extremist bekannt und wird seitdem nachrichtendienstlich bearbeitet. Während der Haftzeit des Tatverdächtigen stand das LfV Sachsen im Informationsaustausch mit anderen Behörden.

Frage 2:
In welchem Umfang war das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen bei der Einstufung und Bewertung der vom Tatverdächtigen ausgehenden Gefahr für andere Menschen -zu welchem Zeitpunkt- eingebunden?

Die Einstufung des Tatverdächtigen als Gefährder vom 31. August 2017 beruhte auf einer Entscheidung des Landeskriminalamtes (LKA) Sachsen. Dieser Einstufung des LKA Sachsen lagen auch Erkenntnisse des LfV Sachsen zugrunde. Die insoweit bestehende Erkenntnislage war auch zum Zeitpunkt der Haftentlassung aktuell.

Frage 3:
Welche Konsequenzen zog das LfV Sachsen aus der Bewertung?

Das LfV Sachsen nahm eine eigene nachrichtendienstliche Bewertung zum Tatverdächtigen vor, auf deren Grundlage der Tatverdächtige priorisiert nachrichtendienstlich bearbeitet wurde.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 4:
Welche Kommunikation gab es zu welchem Zeitpunkt zwischen dem LfV Sachsen und dem LKA/ Staatsschutz Sachsen und -welchen- weiteren Behörden hinsichtlich der Person Abdullah A.H.H. vor und nach der Tat vom 04.10.2020 in Dresden und zu welchen Ergebnissen führte die jeweilige Kommunikation?

Am 8. September 2020 gab es eine Besprechung zwischen Vertretern des LKA Sachsen und des LfV Sachsen, in der die für die Zeit nach der Haftentlassung des Tatverdächtigen erforderlichen Maßnahmen abgestimmt worden waren. Darüber hinaus stand das LfV Sachsen im Kontakt mit den Ausländerbehörden. Im Übrigen wirkt das LfV Sachsen im Rahmen seiner Zuständigkeit an den derzeit anhängigen Ermittlungen des Generalbundesanwaltes mit.

Frage 5:
Wie hoch waren die staatlichen Kosten für Beobachtung/Gerichtsverfahren/Haft im Fall von Abdullah A.H.H.?

Seit Einreise des Abdullah A. H. H. nach Deutschland im Jahr 2015 und dem Bekanntwerden seiner Planungen im August 2017 wurde dieser einer Vielzahl polizeilicher Maßnahmen unterworfen. Ein Großteil dieser polizeilichen Maßnahmen erfolgte im Rahmen des täglichen Dienstes. Eine statistische Erfassung der damit befassten Polizeibeamten und der daraus resultierenden geleisteten Mannstunden erfolgt nicht. Darüber hinaus sind für die eingeleiteten Maßnahmen keine Gebühren im Sächsischen Verwaltungskostengesetz vorgesehen. Insofern kann zu den entstandenen Kosten polizeilicher Maßnahmen keine Aussage getroffen werden.

Für das beim Oberlandesgericht Dresden gegen die benannte Person geführte Strafverfahren sind der Staatskasse Auslagen für Dolmetscher, Sachverständige und Kosten für die Vergütung der Pflichtverteidigerin in Höhe von insgesamt 26.497,12 Euro sowie Auslagen für Zustellungen in Höhe von 7,00 Euro entstanden. Hinzu kommen Kosten, welche dadurch entstanden sind, dass die Durchführung des Gerichtsverfahrens Personal und Sachmittel gebunden hat. Die hiermit einhergehenden Kosten lassen sich jedoch nicht konkret beziffern. In dem Urteil des Oberlandesgerichts wurde davon abgesehen, dem Angeklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, weshalb keine Gerichtsgebühren festgesetzt worden sind.

Die Kosten für die Haft bemessen sich an dem jeweils für den Zeitraum gültigen Tageshaftkostensatz (ohne Baukosten) sowie der Anzahl der Hafttage. Danach betrugen die Kosten der Haft für die genannte Person insgesamt 129.457,51 Euro.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller